

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Juni 2005

Nr. 2005/1376

Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Hilfeleistung durch den Zivilschutz bei Katastrophen und in Notlagen

1. Erwägungen

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1) vom 4. Oktober 2002 (Stand 2. Dezember 2003) ist es Aufgabe der Kantone, die interkantonale Zusammenarbeit zu regeln.

Zur Lösung dieser Aufgabe hat die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren am 13. Mai 2005 die vorliegende Vereinbarung zwischen den Kantonen über die interkantonale Hilfeleistung durch den Zivilschutz bei Katastrophen und in Notlagen einstimmig verabschiedet und nun den Kantonen zum Beitritt unterbreitet.

Rechtsgrundlage für den Beitritt zur Vereinbarung ist einerseits Art. 82 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung (Verwaltungsvereinbarung) und andererseits § 28 Absatz 2 des am 2. Februar 2005 vom Kantonsrat beschlossenen Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen / Inkraftsetzung auf 1. Januar 2006 vorgesehen). Der Beitritt soll darum erst auf den 1. Januar 2006 wirksam werden.

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung entstehen dem Kanton weder personelle noch finanzielle Mehraufwendungen.

2. Beschluss

Gestützt auf Art. 82 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) und § 28 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (noch nicht publiziert)

2.1 Der Kantons Solothurn tritt auf den 1. Januar 2006 der Vereinbarung zwischen den Kantonen über die interkantonale Hilfeleistung durch den Zivilschutz bei Katastrophen und in Notlagen bei.

2.2 Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, die erwähnte Vereinbarung im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Vereinbarung zwischen den Kantonen über die interkantonale Hilfeleistung durch den Zivilschutz bei Katastrophen und in Notlagen

Verteiler

Regierungsrat

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (5)

Finanzdepartement (3)

Staatskanzlei, Vertragsbuch (Ste)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Schweizerische Konferenz der Kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren, c/o
AMB, Rohrerstrasse 7, 5001 Aarau (Versand durch VWD mit original Unterzeichnetem
Vertragsexemplar)

GS, BGS